

# RS Vfgh 1993/9/27 B1375/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1993

## Index

25 Strafprozeß, Strafvollzug

25/02 Strafvollzug

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

StVG §44

StVG §120 ff

## Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe eines Strafgefangenen gegen die Arbeitspflicht und den dafür vorgesehenen Mindestlohn mangels Zuständigkeit des VfGH

## Rechtssatz

Zurückweisung einer Eingabe gegen die Arbeitspflicht für Strafgefangene und den dafür vorgesehenen Mindestlohn wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges mangels Nutzung des im StVG normierten Beschwerderechts; bei Deutung der Eingabe als Individualantrag gegen Bestimmungen des StVG kein unmittelbarer Eingriff in Rechtssphäre des Einschreiters.

## Entscheidungstexte

- B 1375/93  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.1993 B 1375/93

## Schlagworte

Strafvollzug, Beschwerderecht Strafvollzug, Arbeitsvergütung (Strafvollzug), VfGH / Instanzenzugerschöpfung, Zwangsarbeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1375.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069073\_93B01375\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)